

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 32/2024



Veröffentlicht am: 05.04.2024

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung (sSPO) für den Masterstudiengang International Taxation and Public Finance der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 25. März 2024.

Auf Grund des §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2, Nr. 3 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung (sSPO)* als Satzung erlassen, die die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft verbindlich untersetzt:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung* des Masterstudiengangs International Taxation and Public Finance ergänzt (E) bzw. konkretisiert (K) verbindlich die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg um:

I. ALLGEMEINER TEIL.....	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH.....	2
§ 2 STUDIENGANGSPEZIFISCHE AUSBILDUNGSZIELE	2
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS	3
§ 5 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	3
§ 6 STUDIENBEGINN UND STUDIENDAUER.....	4
§ 7 GLIEDERUNG UND UMFANG DES STUDIUMS.....	4
§ 8 STUDIENAUFBAU	4
IV. MASTERABSCHLUSS.....	4
§ 27 ANMELDUNG UND ZULASSUNG ZUM PFLICHTMODUL „MASTERARBEIT“, AUSGABE DES THEMAS	4
§ 36 GÜLTIGKEIT	5
§ 37 INKRAFTTRETEN.....	5
ANLAGE 1: REGELSTUDIENPLAN / STANDARD STUDY PLAN INTERNATIONAL TAXATION AND PUBLIC FINANCE.....	6

§ 2

Studiengangsspezifische Ausbildungsziele

(6) E: Ziel des Studiums ist es, den Studierenden fortgeschrittene Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, um steuerlich und fiskalisch gelagerte Fragen und Probleme in Unternehmen und Organisationen zu bewältigen und zu analysieren. Die Studierenden erlernen wissenschaftliche Methoden zur Analyse und Lösung komplexer steuerlicher und finanzwissenschaftlicher Fragestellung und zur kritischen Beurteilung von entsprechenden Entscheidungsalternativen. Des Weiteren erwerben sie sowohl Kompetenzen im Bereich der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre als auch Kompetenzen in der Finanzwissenschaft, der Analyse von Daten und verwandter Fächer wie Finanzwirtschaft, Rechnungslegung oder Mikroökonomie. Der Erwerb dieser Kompetenzen geschieht auf der Grundlage einer wissenschaftlichen und quantitativen Methodenausbildung in Ökonomie und Datenanalyse sowie fundierter und praxisnaher Kenntnisse im Bereich des Steuerrechts und der Steuerlehre.

(7) E: Konkret werden im Studiengang „International Taxation and Public Finance“ die folgenden Lernziele verfolgt:

- Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse in den Bereichen Steuerrecht, Finanzwissenschaft und Methoden zur Datenanalyse.
- Die Studierenden können finanzwissenschaftliche und steuerliche Fragestellungen qualitativ und quantitativ analysieren und Lösungsansätze entwickeln.
- Die Studierenden haben die Fähigkeit eigenständig Literatur im praktischen und wissenschaftlichen Bereich zu recherchieren und zu analysieren, um sich unbekannte Themenbereiche selbstständig zu erarbeiten.

- Die Studierenden sind in der Lage, große Datenbestände aufzuarbeiten, zu analysieren und weiter zu verarbeiten.
- Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, vorhandene Verfahren auf neue Fragestellungen anzuwenden und ihre Methoden auf diese anzupassen.
- Die Studierenden sind in der Lage, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und erfolgreich zur Problemlösung einzusetzen.
- Die Studierenden können ihre Probleme und Lösungsansätze sowohl in Präsentationen als auch in wissenschaftlichen Arbeiten angemessen darstellen, dokumentieren und analysieren.

(8) E: Die Ausbildung im Studiengang „International Taxation and Public Finance“ befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu anspruchsvollen und leitenden Tätigkeiten in der Beratung (Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Politikberatung, Finanzberatung, Begleitung von Umwandlungen und Akquisitionen, Rechtsberatung, Insolvenzberatung), Unternehmensführung (Steuerabteilungen, internes und externes Rechnungswesen, Finanzabteilungen, Unternehmenssteuerung), der Verwaltung (Finanzverwaltung, BAFIN, Finanz- und Wirtschaftsministerien, Steuerberaterkammern, Regulierungsbehörden), Verbänden (Steuerberaterverband, Industrieverbände, etc.) und Wissenschaft (Forschungsinstitute, Universitäten).

(9) E: Zur Unterstützung des beruflichen Einstiegs in den für diesen Studiengang relevanten Fachgebieten empfehlen wir allen Studierenden Deutschkenntnisse mindestens auf dem B2-Niveau zu erwerben. Der Erwerb weiterer Sprachkenntnisse wird ebenfalls unterstützt.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(2) K + E: Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang sind u. a.:

b) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn in diesem

- mindestens 15 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 60 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Wenn das ECTS im Bachelorstudiengang der Bewerberin oder des Bewerbers keine Anwendung findet [außerhalb des Europäischen Hochschulraums], gilt ein Studiengang als einschlägig, wenn

- mindestens 4 Kurse im Bereich quantitativer Methoden und
- mindestens 12 Kurse in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

d) Gemäß der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterrichts- und Prüfungssprachen sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mittels Sprachzertifikat auf dem B2-Niveau und Kenntnisse der deutschen Sprache mittels Sprachzertifikat auf dem B1-Niveau, i. d. R. gemäß den Vorgaben des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachzuweisen. Geeignete Formen des Nachweises der Sprachkenntnisse werden nach Beschluss des Fakultätsrats auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht.

(3) K: Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz (2c) ASPO festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Bachelorstudium mindestens mit einem Notendurchschnitt von „2,9“ abgeschlossen wurde.

§ 6

Studienbeginn und Studiendauer

(1) K: Die Immatrikulation zum 1. Fachsemester ist ausschließlich zum Wintersemester möglich.

§ 7

Gliederung und Umfang des Studiums

(2) K: Die Hauptunterrichts- und -prüfungssprachen des Masterstudiengangs International Taxation and Public Finance sind Englisch und Deutsch.

§ 8

Studienaufbau

(1) K: Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich mit 15 CP und einen Wahlpflichtbereich mit 75 CP sowie das Pflichtmodul „Masterarbeit“ (30 CP).

Die Pflichtmodule finden ausschließlich in dem in Anlage 1 aufgeführten Semester statt. Die abschließenden Modulprüfungen können in jedem Semester abgelegt werden.

In Wahlpflichtmodulen sind 75 CP nachzuweisen. Davon sind

- 5 CP im Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ und
- mindestens 55 CP im Vertiefungsbereich zu erbringen, wobei
 - mindestens 10 CP an Seminarleistungen und genau ein Wissenschaftliches Projekt im Umfang von 15 CP nachzuweisen sind oder
 - mindestens 20 CP an Seminarleistungen nachzuweisen sind.
- Im Ergänzungsbereich können maximal 15 CP belegt werden. Dabei
 - können Module aus dem für diesen Studiengang ausgewiesenen Lehrangebot gewählt werden oder
 - können 5 CP im Bereich „KoMeT – Kompetenzen- und Methoden-Training“ erworben werden.
 - Zur Unterstützung des beruflichen Einstiegs in den für diesen Studiengang relevanten Fachgebieten gemäß § 2 Abs. 9 können im Ergänzungsbereich bis zu 10 CP für die Sprachniveauprüfung in Deutsch mindestens auf B2-Niveau, für die Sprachniveauprüfung UNiCert III oder IV in Englisch oder eine Sprachniveauprüfung einer anderen Fremdsprache angerechnet werden.

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Pflichtmodulen finden gemäß § 7 Abs. 2 in der Regel in englischer Sprache statt. Die Modulprüfungen der anderen Module sind in der Unterrichtssprache des jeweiligen Lehrangebots zu erbringen und werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

IV. Masterabschluss

§ 27

Anmeldung und Zulassung zum Pflichtmodul „Masterarbeit“, Ausgabe des Themas

(3) K: Zum Pflichtmodul „Masterarbeit“ wird nur zugelassen, wer mindestens 75 CP einschließlich

- aller Pflichtmodule,
- 5 CP im Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ und
- Seminarleistungen im Umfang von mindestens 10 CP nachgewiesen hat.

§ 36 Gültigkeit

Die Bestimmungen dieser *studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang International Taxation and Public Finance der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstmalig immatrikuliert werden.

§ 37 Inkrafttreten

Diese *studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung* tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Verbindung mit der aktuell geltenden *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* der Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 06.03.2024 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.03.2024.

Magdeburg, 25. März 2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Regelstudienplan / Standard Study Plan International Taxation and Public Finance

Nr.	Module / Modules	1. Semester (WS)			2. Semester (SS)			3. Semester (WS)			4. Semester (SS)		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
1.	Pflichtmodule / Compulsory Modules												
1.1	Econometrics	2V+2Ü	sPL	5									
1.2	International Taxation	2V+2Ü	sPL	5									
1.3	Public Economics	2V+2Ü	sPL	5									
2.	Wahlpflichtmodule / Compulsory Elective Modules												
2.1	im Vertiefungsbereich / in Specialization												
2.1.1	Modul I	*	*	5									
2.1.2	Modul II	*	*	5									
2.1.3	Modul III				*	*	5						
2.1.4	Modul IV				*	*	5						
2.1.5	Modul V				*	*	5						
2.1.6	Modul VI							*	*	5			
2.1.7	Modul VII							*	*	5			
2.1.8	Seminar				2S+*	*	10						
2.1.9	Wissenschaftliches Projekt ¹⁾							2PS+*	*	10			
2.2	Allgemeine Schlüsselqualifikationen / Schlüsselqualifikationen / General Key Qualifications												
2.2.1	Wissenschaftliches Arbeiten / Scientific Work	*	*	5									
2.3	im Ergänzungsbereich / in Supplements ²⁾												
2.3.1	Modul 1 ³⁾				*	*	5						
2.3.2	Modul 2 ⁴⁾							*	*	5			
2.3.3	Modul 3 ⁴⁾							*	*	5			
3.	Pflichtmodul „Masterarbeit“ / Compulsory Module „Master Thesis“												30
3.1	Kolloquium / Colloquium										2K	P/V	
3.2	Schriftliche Arbeit / Written Thesis Paper											sA	
	Summe	~24		30	~20		30	~20		30	2		30

Legende zum Regelstudienplan:

- * zum Umfang und den Arten der Lehrveranstaltungen sowie zur Form und zum Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module
- ¹⁾ Statt des Wissenschaftlichen Projektes können auch weitere Seminarleistungen im Umfang von mindestens 10 CP erbracht werden. In diesem Fall ist ein weiteres 5 CP-Modul des Vertiefungsbereiches zu belegen.
- ²⁾ Statt der Module im Ergänzungsbereich können je nach Angebot weitere Module im Vertiefungsbereich erbracht werden.
- ³⁾ Ein Modul des Ergänzungsbereiches im Umfang von 5 CP kann im Bereich „KoMeT – Kompetenzen- und Methoden-Training“ [CoMeT - Competencies and Methods Training] belegt werden.
- ⁴⁾ Bis zu 10 CP können für die Sprachniveauprüfung in Deutsch am mindestens B2-Niveau, für die Sprachniveauprüfung UNlcert III oder IV in Englisch oder eine Sprachniveauprüfung einer anderen Fremdsprache angerechnet werden.

CP	= Credit Points
K	= Kolloquium gemäß § 9 Abs. 7 ASPO der <i>Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung</i> (ASPO)
P	= Präsentation gemäß § 14 Abs. 9 ASPO
PS	= Proseminar [Syn.: Wissenschaftliches Projekt] gemäß § 9 Abs. 5 ASPO
sPL	= studienbegleitende Prüfungsleistung(en) gemäß § 14 Abs. 2
S	= Seminar gemäß § 9 Abs. 4 ASPO
sA	= Schriftliche Arbeit gemäß § 14 Abs. 7 ASPO
SWS	= Semesterwochenstunden
V	= Verteidigung gemäß § 14 Abs. 15 ASPO

Gemäß § 7 Abs. 7 der *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* (ASPO) können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen verbindliche Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden, die vor Beginn der Modulteilnahme nachzuweisen sind.

Gemäß § 7 Abs. 8 der *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* (ASPO) können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen in Form von unbenoteten semesterbegleitenden Leistungsnachweisen festgelegt werden, die als verbindliche Voraussetzung für die Zulassung zu einer anderen studienbegleitenden Prüfungsleistung, bspw. Klausur, für dieses Modul erforderlich sind.